

Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel

**ENTGELTLISTE
FÜR DIE UNSCHÄDLICHE BESEITIGUNG VON
TIERKÖRPERN, TIERKÖRPERTEILEN, TIERISCHEN ERZEUGNISSEN SOWIE
SONSTIGE ENTSORGUNGEN
FÜR DAS LAND HESSEN SOWIE
FÜR DIE STADT ASCHAFFENBURG UND DEN LANDKREIS
ASCHAFFENBURG IM FREISTAAT BAYERN UND
DIE STADT MANNHEIM
UND DEN RHEIN-NECKAR-KREIS IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie für sonstige Entsorgungen werden Entgelte nach dieser Entgeltliste erhoben.

Diese Entgeltliste gilt rückwirkend vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027.

Die Entgeltliste ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- A) Tierkörper
- B) Tierkörperteile gem. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
- C) Sonstige Entsorgungen
- D) Heim-, Wild- und sonstige Tiere
- E) Sektionstiertransporte
- F) Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

A) Tierkörper

Für die Beseitigung der gefallen Tiere werden bei Verwiegung folgende Entgelte erhoben:

Preis pro t	415,61 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	55,00 €

Für die Beseitigung der gefallen Tiere ohne Verwiegung werden je nach Tierart je Tierkörper bzw. je Systembehälter folgende Entgelte erhoben:

Rind, jünger als 3 Monate	29,10 €	
Rind, 3 bis unter 12 Monate	83,14 €	
Rind, 12 bis unter 24 Monate	166,29 €	
Rind, 24 Monate und älter	228,64 €	
Schaf, jünger als 12 Monate	14,55 €	
Schaf, 12 bis unter 18 Monate	18,71 €	
Schaf, 18 Monate und älter	18,71 €	
Ziege, jünger als 12 Monate	14,55 €	
Ziege, 12 bis unter 18 Monate	18,71 €	
Ziege, 18 Monate und älter	18,71 €	
Einhufer bis unter 12 Monate	49,89 €	
Einhufer ab 12 Monate	187,07 €	
Gehegewild	29,10 €	
Saugferkel/Ferkeltotgeburt	2,08 €	
Schwein unter 20 kg	6,24 €	
Schwein von 20 kg bis 50 kg	14,55 €	
Schwein ab 50 kg	37,41 €	
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	29,10 €	
sonstige Nutztiere - nach geschätztem Gewicht		
	pro t	416,36 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet		55,00 €

Tierkörper im Systembehälter

Entleerung eines System-Behälters 240 l	60,86 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	249,89 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	55,00 €

B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Für die Entsorgung von Tierkörperteilen im Großcontainer (ca. 23 m³, Behälterwechselverfahren) und im System-Behälter (Umleerverfahren) werden unterschiedliche Entgelte erhoben. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischuntersuchungen ermittelt werden.

Für die nachfolgend genannten Tierkategorien gelten folgende Definitionen:

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung
= Schwein, Schaf, Ziege, Rinder < 12 Monate, Gehegewild

Rinder- oder Einhufer Schlachtung
= Rind ab 12 Monate und Einhufer

1) Entsorgung von Tierkörperteilen im Großcontainer (23 m³, Behälterwechselverfahren)

1.1 Entsorgung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen

Die Entgelte für die Entsorgung im Großcontainer setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem Entgelt je Gewichtstonne und einer Anfahrtspauschale zusammen

Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung	0,67 €
Rinder- oder Einhufer Schlachtung	6,85 €

Gewichtsabhängiges Entgelt

Schlachtbetriebe mit mehr als 30.000 Schlachtungen und weniger als 150.000 Schlachtungen pro Jahr je Gewichtstonne Schlachtabfall	222,33 €
---	----------

Schlachtbetriebe mit mehr als 150.000 Schlachtungen je Gewichtstonne Schlachtabfall	191,52 €
---	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	44,90 €
--	---------

1.2 Entsorgung von Tierkörperteilen aus nicht schlachtenden Betrieben

Gewichtsabhängiges Entgelt

je Gewichtstonne Zerlegeabfall	260,08 €
--------------------------------	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	44,90 €
--	---------

2) Entsorgung von Tierkörperteilen im Systembehälter (Umleerverfahren)

2.1 Entsorgung von Tierkörperteilen im Systembehälter bei Verwiegung

Die Entgelte für die Entsorgung im Systembehälter setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem vom Gesamtgewicht abhängigen Entgelt und einer Anfahrtspauschale zusammen

Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung	0,67 €
Rinder- oder Einhufer Schlachtung	6,85 €

Gewichtsabhängiges Entgelt

je Gewichtstonne Schlachtabfall	420,57 €
---------------------------------	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €
--	---------

2.2 Entsorgung von Tierkörperteilen aus nicht schlachtenden Betrieben im Systembehälter bei Verwiegung

Gewichtsabhängiges Entgelt

je Gewichtstonne Zerlegeabfall	474,46 €
--------------------------------	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €
--	---------

2.3 Entsorgung von Tierkörperteilen im Systembehälter ohne Verwiegung

Die Entgelte für die Entsorgung im Systembehälter setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem Behälterentgelt und einer Anfahrtspauschale zusammen

Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung	0,67 €
Rinder- oder Einhufer Schlachtung	6,85 €

Entleerung eines System-Behälters 240 l	67,73 €
---	---------

Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	301,92 €
---	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €
--	---------

2.4 Entsorgung von Tierkörperteilen aus nicht schlachtenden Betrieben im Systembehälter ohne Verwiegung

Gewichtsabhängiges Entgelt

Entleerung eines System-Behälters 240 l	75,91 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	341,61 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €

3. Entsorgung von Blut aus Schlachtungen mittels Saugwagen

Preis pro Tonne	445,57 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	44,90 €

C) Sonstige Entsorgungen

1. Für Entsorgungen im Seuchenfall werden folgende Entgelte erhoben:

Pro Stunde für Fahrzeug incl. Fahrer	87,00 €
Pro Stunde für jeden (weiteren) Mitarbeiter	39,05 €
Pro Tonne sonstiges Material	217,24 €

2. Für sonstige Sonderentsorgungen sowie außerplanmäßige Entsorgungen werden folgende Entgelte erhoben:

Pro Stunde für Fahrzeug incl. Fahrer	87,00 €
Pro Stunde für jeden (weiteren) Mitarbeiter	39,05 €
Pro Tonne sonstiges Material	217,24 €

3. Für die Entsorgung verdorbener Lebensmittel, Fleischprodukte etc im Systembehälter werden folgende Entgelte erhoben:

Entleerung eines System-Behälters 240 l	67,73 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	284,34 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €

D) Heim-, Wild- und sonstige Tiere

1. Bei Verwiegung

Gewichtsabhängiges Entgelt je t	2.799,87 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €

2. Ohne Verwiegung

Hund	pro Stück bei Abholung	85,90 €
	pro Stück bei Anlieferung	56,00 €

Katze	pro Stück bei Abholung		35,50 €
	pro Stück bei Anlieferung		5,60 €
Wildtiere	pro Stück bei Abholung		113,90 €
	pro Stück bei Anlieferung		84,00 €
Versuchstiere ab 5 kg			
	pro Stück bei Abholung		253,89 €
	pro Stück bei Anlieferung		223,99 €
Sonstige Tiere			
	nach geschätztem kg-Gewicht	pro t	2.799,87 €
	zusätzlich bei Abholung		29,90 €

3. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

Entleerung eines System-Behälters 240 l	98,75 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	339,59 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €

E) Sektionstiertransporte (nur für das Gebiet des Landes Hessen)

Abholungspauschale (je Transport)	404,60 €
-----------------------------------	----------

F) Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste versehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 % des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungsstellung zu schaffen.

Die Beseitigungspflichtige ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.